

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Cornelia Böttcher  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Per E-Mail an [cornelia.boettcher@wimi.landsh.de](mailto:cornelia.boettcher@wimi.landsh.de)

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.  
Wall 55  
24103 Kiel  
Telefon 0431 / 560 105-0  
Telefax 0431 / 560 105-19  
info@tvsh.de  
www.tvsh.de

08.08.2024

**Entwurf einer Neufassung der Förderrichtlinie „Ab aufs Rad“ zur Umsetzung der Radstrategie 2030 des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Druba,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der Förderrichtlinie „Ab aufs Rad“ zur Umsetzung der Radstrategie 2030 des Landes Schleswig-Holstein. Der Tourismusverband Schleswig-Holstein (TVSH) begrüßt grundsätzlich den an die veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen angepassten Entwurf der Förderrichtlinie „Ab aufs Rad“. Damit erhält die Umsetzung der Radstrategie 2030 den notwendigen Impuls durch die Landesregierung.

**Gegenstand der Förderung (Ziffer 2)**

Der TVSH befürwortet zunächst die mit dem Entwurf vorgesehene generelle Stärkung der Förderungen investiver Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist die Aufnahme des Neu-, Um- und Ausbaus von Radwegen sowie deren Grunderneuerung an verkehrswichtigen Strecken im Kontext des LRVN in die investiven Vorhaben erfreulich. Der TVSH hatte sich bereits in seiner Stellungnahme vom 22. April 2022 die Aufnahme des Radwegebaus als wesentliches Element zur grundlegenden Qualitätsverbesserung der Radinfrastruktur gewünscht.

Der TVSH bedauert und kritisiert die Streichung der Fördermöglichkeit für nicht-investive Maßnahmen. Die touristische Nutzung und Attraktivität von Radwegen wird insbesondere auch durch Modellprojekte, Maßnahmen zur Angebots- und Qualitätsverbesserung sowie öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Aktionen gefördert, die im Rahmen des angepassten Entwurfes der Richtlinie u. a. nicht mehr möglich wären.

Bezüglich Ziffer 2.2 ist zu positiv hervorzuheben, dass zumindest die investitionsvorbereitenden Maßnahmen der Radverkehrskonzepte und Planungen für konkrete Maßnahmen als Grundlage für spätere Investitionen beibehalten werden.

Die Aufnahme der hauptamtlichen Radverkehrsplanerinnen und Radverkehrsplanern oder Radverkehrsbeauftragten beim Kreis in den Fördergegenstand wird grundsätzlich vom TVSH begrüßt. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Ausweitung der Förderung für

hauptamtliche Radverkehrsplanern und Radverkehrsplanerinnen für kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden, die bisher unter Ziffer 2.3 nicht berücksichtigt wurden, zu ergänzen wäre.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Ziffer 3.1)

Sollte aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur Neufassung der Förderrichtlinie entschieden werden, die Streichung der Fördermöglichkeit für nicht-investive Maßnahmen rückgängig zu machen, möchten wir dazu anregen, dass neben den Gemeinden, Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und gewissen juristischen Personen auch explizit Lokale Tourismusorganisationen (LTO) antrags- und zuwendungsberechtigt sind, da die LTO oftmals Maßnahmen zur Steigerung der radtouristischen Attraktivität in ihrem Aufgabenportfolio haben.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Lütje  
Vorsitzender TVSH



Dr. Catrin Homp  
Geschäftsführerin TVSH